



Satzung der Elektro-Innung Berlin

- Landesinnung für Elektrotechnik -

- **von der Handwerkskammer Berlin genehmigt am 21. Dezember 1998**
- inklusive der am 17. November 2004 beschlossenen Satzungsänderung, die von der Handwerkskammer Berlin am **10. Januar 2005** genehmigt wurde
- inklusive der der am 30. Mai 2011 beschlossenen Satzungsänderung, die von der Handwerkskammer Berlin am **23. September 2011** genehmigt wurde
- inklusive der am 23. April 2012 beschlossenen Satzungsänderung, die von der Handwerksammer Berlin am **13. Juli 2012** genehmigt wurde
- inklusive der am 27. November 2012 beschlossenen Satzungsänderung, die von der Handwerksammer Berlin am **10. April 2013** genehmigt wurde
- inklusive der am 28. Mai 2019 beschlossenen Satzungsänderung, die von der Handwerksammer Berlin am **19. August 2019** genehmigt wurde
- inklusive der am 26. August 2021 beschlossenen Satzungsänderung, die von der Handwerksammer Berlin am **12. Januar 2022** genehmigt wurde
- inklusive der am 8. September 2022 beschlossenen Satzungsänderung, die von der Handwerksammer Berlin am **4. Dezember 2023** genehmigt wurde

Satzung

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

- (1) Die Handwerksinnung führt den Namen

ELEKTRO-INNUNG BERLIN – LANDESINNUNG FÜR ELEKTROTECHNIK –

Ihr Sitz ist in Berlin.

Ihr Bezirk umfasst das Land Berlin.

- (2) Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

- (1) Das Fachgebiet der Handwerksinnung umfasst folgende Handwerke

1. Elektrotechnik
 2. Elektromaschinenbau
- sowie die diesen Handwerken zugeordneten Ausbildungsberufe

- (2) und das handwerksähnliche Gewerbe
Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten).

- (3) Gewerbebranchen, die sich - vorbehaltlich künftiger gesetzlicher Regelungen - durch den technischen Fortschritt aus den in Absatz 1 genannten Gewerben entwickeln, fallen ebenfalls in das Fachgebiet der Handwerksinnung.

Aufgaben

§ 3

- (1) Aufgabe der Handwerksinnung ist es, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie
1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
 2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen (Auszubildenden) anzustreben,
 3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Auszubildenden zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
 4. die Zwischen- und Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Prüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
 5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
 6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
 7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
 8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
 9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und

Anordnungen durchzuführen.

- (2) Die Handwerksinnung soll
 1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder, Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
 2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
 3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.
- (3) Die Handwerksinnung ist berechtigt
 1. Tarifverträge abzuschließen und Verbandsempfehlungen auszusprechen, soweit und solange sie dieses Recht für den Bereich der Handwerksinnung nicht auf übergeordnete Organisationen übertragen hat,
 2. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren Lehrlingen (Auszubildenden) einen Ausschuss zu bilden (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten),
 3. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit zu errichten,
 4. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag zu vermitteln,
 5. Innungsmitglieder vor Arbeits- und Sozialgerichten zu vertreten.
- (4) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.
- (5) Die Einrichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.
- (6) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.

§ 4

- (1) Soll in der Handwerksinnung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Gläubiger haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

Mitgliedschaft

§ 5

Zum Eintritt in die Handwerksinnung ist berechtigt, wer

1. in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und der handwerksähnlichen Gewerbe mit einem Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen ist, für welches die Handwerksinnung gebildet ist oder von ihr umfasst wird und
2. in dem Bezirk der Handwerksinnung seine gewerbliche Niederlassung hat.

§ 6

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Handwerksinnung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung.
- (2) Personen, die sich um die Förderung der Handwerksinnung oder eines der von ihr umfassten

Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können auf Anregung des Vorstandes durch Beschluss der Handwerksinnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

- (3) Für die Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

§ 7

Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist auf Verlangen eine Satzung der Handwerksinnung unentgeltlich auszuhändigen.

§ 8

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
1. Austritt,
 2. Ausschluss,
 3. Löschung im Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke oder im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke,
 4. Löschung im Verzeichnis des handwerksähnlichen Gewerbes
 5. Tod
 6. Die Mitgliedschaft ruht ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Sie endet mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Einstellung mangels Masse, es sei denn, der Insolvenzverwalter teilt mit, dass die Mitgliedschaft fortgeführt werden soll und die Mitgliedsbeiträge entrichtet werden.

§ 9

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher der Handwerksinnung schriftlich angezeigt werden.

§ 10

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes ist auszuschließen, wer mit Ausnahme der Fälle des § 8 die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 5) nicht erfüllt.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer
1. gegen die Satzung grob oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung nicht befolgt,
 2. dem Ansehen der Innung und den unter § 2 genannten Gewerbezweigen schadet,
 3. mit seinen Beiträgen und/oder Gebühren trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (3) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen von Nebensatzungen – an die von der Handwerksinnung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Handwerksinnung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden

durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 12

- (1) Die Mitglieder der Handwerksinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Handwerksinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 13

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Handwerksinnung zu befolgen.

Gastmitgliedschaft

§ 14

- (1) Die Handwerksinnung kann solche Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die den Gewerken, für die die Handwerksinnung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Gastmitglieder haben die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte und Pflichten.
- (2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Handwerksinnung zu nutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der Innungsmitglieder, so nimmt ein Obmann der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Obmann der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des Obermeisters gelten entsprechend.
- (4) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben.
- (5) Für Gastmitglieder gelten § 6 Abs. 1, §§ 7 bis 11 und § 13 entsprechend.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 15

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die Innungsmitglieder. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

§ 16

Ein nach § 15 stimmberechtigtes Mitglied kann sein Wahl- oder Stimmrecht auf den Betriebsleiter seines handwerklichen Nebenbetriebes oder ausnahmsweise auf eine betriebszugehörige Führungskraft übertragen, falls diese/r die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber gegenüber der Handwerksinnung obliegen. Auf die Betriebsleiter finden die Bestimmung der §§ 17 bis 20 entsprechende Anwendung. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Handwerksinnung.

§ 17

Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Handwerksinnung betrifft,
2. es mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist,
3. es infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt.

§ 18

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder bzw. die gesetzlichen Vertreter und die gemäß § 16 Bevollmächtigten.
- (2) Wählbar zu Mitgliedern der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder bzw. die gesetzlichen Vertreter oder die gemäß § 16 Bevollmächtigten, die gesetzlichen Vertreter einer der Handwerksinnung angehörenden juristischen Person oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Handwerksinnung angehörenden Personengesellschaft.
- (3) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften ist jeweils nur eine Person pro Organ wählbar.
- (4) Von dem Erfordernis der Absätze 1, 2 und 3 kann die Innungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht gegen die Bestimmungen der Handwerksordnung und dieser Satzung verstoßen.

§ 19

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen vier Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

§ 20

Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse, die Vertreter der Innung im Landesinnungsverband haben aus dem Amt auszuscheiden, wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen oder Tatsacheneintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen. Weigert sich das Mitglied auszuscheiden, so ist es von der Handwerkskammer nach Anhörung der Innungsversammlung seines Amtes zu entheben.

Organe

§ 21

Die Organe der Handwerksinnung sind

1. die Innungsversammlung (Mitgliederversammlung),
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Innungsversammlung (Mitgliederversammlung)

§ 22

- (1) Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Innung.
- (2) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Handwerksinnung, soweit sie nicht vom Vorstand oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (3) Der Innungsversammlung obliegt im Besonderen:
 1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren. Gebühren können auch von Nichtmitgliedern und Gastmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind,
 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
 6. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung,
 7. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Krediten
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Handwerksinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
 8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Handwerksinnung,
 9. die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen (§ 4),
 10. die Beschlussfassung über Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Landesverband bzw. beim Zentralverband,
 11. Wahl der Vertreter zum Landesverband bzw. zum Zentralverband.
 12. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung geschaffen werden sollen,
 13. die Bestätigung eines Geschäftsführers, der vom Vorstand vorgeschlagen wird.
- (4) Die nach Absatz 3 Nr. 7 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Handwerksinnung, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die nach Absatz 3 Nr. 6, 7, 8 und 9 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
- (6) Lehnt die Innungsversammlung den Beitritt zum Landesinnungsverband ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Landesinnungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Landesinnungsverband ist einem Vertreter des Landesinnungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

§ 23

Ordentliche Innungsversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dieses beschließt. Sie

müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Handwerksinnung die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand die Einberufung verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Handwerksinnung, so kann die Handwerkskammer die Mitgliederversammlung einberufen und leiten.

§ 24

Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zur Innungsversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung entweder schriftlich oder durch Anzeige in dem Bekanntmachungsblatt der Handwerksinnung unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 53), so sind auch die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 25

- (1) Der Obermeister, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Innungsversammlung. Erfolgt die Einberufung der Innungsversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.
- (2) Der Obermeister ist im Einvernehmen mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der Innungsversammlung berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
- (3) Über die Verhandlungen der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind schriftlich und begründet innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung in der geschlossenen Nutzergruppe der Innung zu erheben. Auf die Veröffentlichung ist hinzuweisen. Mitglieder erhalten auf Antrag die Niederschrift in Papierform. Über etwaige Einsprüche entscheidet die nächste Innungsversammlung. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 53), ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

§ 26

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder können mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung der Handwerksinnung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt. Die in § 53 (2) bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend und drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 27

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf sind mit Ausnahme der Wahl des Obermeisters und seines

Stellvertreters zulässig, wenn niemand widerspricht. Blockwahlen sind zulässig, wenn sich nicht mehr Kandidaten, als zu wählen sind zur Wahl stellen und niemand widerspricht. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden für die Feststellung des Wahlergebnisses nicht gewertet.

§ 28

Die Innungsversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält.

Vorstand

§ 29

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, dem stellvertretenden Obermeister, dem Schatzmeister, dem Lehrlingswart und den Fachgruppenleitern, sofern gem. § 48 entsprechende Fachgruppen gebildet und Fachgruppenleiter gewählt wurden. Der stellvertretende Obermeister kann gleichzeitig Lehrlingswart, Fachgruppenleiter oder Schatzmeister sein. Zusätzlich können auf Vorschlag des Obermeisters zwei weitere Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wird von der Innungsversammlung aus den nach § 18 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt.
- (2) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (4) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes, der Ausschussmitglieder oder einzelner seiner Mitglieder auf Antrag widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung beschlossenen Sätzen zu gewähren. Die Zahlung eines pauschalierten Satzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Obermeister und dem stellvertretenden Obermeister sind für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand Entschädigungen zu gewähren.

§ 30

- (1) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Obermeisterwahl erneut keine absolute Mehrheit, so wird die gesamte Vorstandswahl auf die nächste ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung verschoben. Ergibt die Wahl des Stellvertreters keine absolute Mehrheit, so wird nur diese Wahl auf die nächste ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung verschoben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung eines von der Innungsversammlung zu bestimmenden Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des

Obermeisters statt.

- (3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 31

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Obermeister lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 53), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, über solche Verhandlungsgegenstände Verschwiegenheit zu bewahren, die nach gesetzlichen Vorschriften einer Geheimhaltungspflicht unterliegen oder als vertraulich bezeichnet werden. Ob ein Verhandlungsgegenstand vertraulich ist, entscheidet der Vorstand.
- (7) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 25 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 32

- (1) Der Obermeister und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall der stellvertretende Obermeister und der Geschäftsführer (oder in Vertretung des Geschäftsführers ein weiteres Vorstandsmitglied), vertreten gemeinsam die Handwerksinnung in allen öffentlichen und zivilrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit berechtigt sind, die Handwerksinnung zu vertreten.
- (2) Willenserklärungen mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, welche die Handwerksinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von 5.000,00 EUR so muss die verpflichtende Erklärung noch vom Schatzmeister unterzeichnet sein. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen vom Obermeister und dem Geschäftsführer, im Verhinderungsfall von ihren Vertretern, für den Geschäftsführer der Schatzmeister, unterzeichnet sein.

§ 33

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Handwerksinnung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzung der Innungsversammlung vorbehalten oder

anderen Organen übertragen sind.

- (2) Der Vorstand bereitet den Ablauf der Innungsversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Handwerksinnung und ihrer Nebeneinrichtungen verpflichtet. Sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Geschäftsführung

§ 34

- (1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer. Insoweit vertritt er auch die Handwerksinnung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt der Personaleinsatz und die Personalführung. Er hat Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern nach Maßgabe des Haushaltsplanes in Abstimmung mit dem Vorstand vorzunehmen.
- (3) Der Geschäftsführer oder ein rechtlich befugter, beauftragter Dritter kann die Innungsmitglieder in Verfahren vor den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten sowie in sozialgerichtlichen Verfahren vertreten.
- (4) Die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Anstellungsvertrag bedarf der Schriftform.

Ausschüsse

§ 35

- (1) Die Handwerksinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 29 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse sollen die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten beraten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nicht anderes satzungsgemäß bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerksinnung.

§ 36

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse, mit Ausnahme der Gesellenprüfungsausschüsse, werden auf vier Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Gesellenprüfungsausschüsse werden auf fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, mit Ausnahme des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten, hier werden zwei Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. § 29 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bestellung der Ausschussmitglieder, die Gesellen sind, nur vom Gesellenausschuss widerrufen werden kann.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Der Obermeister und der Geschäftsführer können an den Sitzungen der Ausschüsse mit

beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen.

§ 37

Die Ausschüsse sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Ständige Ausschüsse

§ 38

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

1. ein Ausschuss für die Berufsbildung,
2. Gesellenausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, sofern die Handwerkskammer zur Errichtung ermächtigt hat,
3. ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss.

Als ständiger Ausschuss kann insbesondere gebildet werden

4. ein Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeit zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden).

Den Mitgliedern der in Nummer 1, 2 und 4 genannten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Rechtsvorschriften unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ausschuss für die Berufsbildung

§ 39

Der Ausschuss für Berufsbildung hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsbildung betreffen, insbesondere folgende Gegenstände zu beraten:

1. die Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 22 Abs. 3 Nr. 6),
2. Stellungnahmen in Verfahren zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Lehrlingen, soweit die Handwerksinnung damit befasst wird.

§ 40

(1) Der Ausschuss für die Berufsbildung besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 56) erfüllen, sein müssen.

(2) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 50 Abs. 4 findet Anwendung.

Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten

§ 41

(1) Beschließt die Innung die Bildung eines Ausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden), so besteht dieser aus einem Vorsitzenden und

zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Handwerksinnung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein. Ein Beisitzer muss Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen (Meisterbeisitzer); der andere Beisitzer muss Geselle sein und die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 53) erfüllen (Gesellenbeisitzer).

- (2) Der Vorsitzende sowie der Beisitzer, der Innungsmitglied ist, werden von der Innungsversammlung, der Beisitzer, der Geselle ist, vom Gesellenausschuss gewählt.

§ 42

- (1) Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren Auszubildenden aus allen Berufsausbildungsverhältnissen der in der Handwerksinnung vertretenen Gewerke ihres Bezirks:
1. aus dem Berufsausbildungsverhältnis,
 2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses
 3. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang stehen.
- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis zur Zeit der Schlichtung der Streitigkeit nicht mehr besteht.
- (3) Die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuss richtet sich nach der von der Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung.
- (4) Die Geschäftsführung des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten obliegt der Innung.

Gesellenprüfungsausschüsse

§ 43

Ermächtigt die Handwerkskammer die Handwerksinnung zur Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen, so gelten die Vorschriften der §§ 44 bis 46.

§ 44

Die Gesellenprüfungsausschüsse sind für die Abnahme der Zwischen- und Gesellenprüfungen aller Auszubildenden der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 45

- (1) Die Gesellenprüfungsausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet und volljährig sein.
- (2) Den Prüfungsausschüssen müssen als Mitglieder selbständige Handwerker oder Betriebsleiter, die die Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen selbständige Handwerker und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und Stellvertreter werden für längstens fünf Jahre berufen oder gewählt.
- (3) Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss

errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und handwerklich tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in die Prüfungsausschüsse berufen werden.

- (4) Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die selbständigen Handwerker von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer vom Gesellenausschuss gewählt. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.
- (5) Die gewählten Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund von der für ihre Berufung zuständigen Stelle abberufen werden. Absatz 4 und 5 gelten auch für die Stellvertreter entsprechend.
- (6) Die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (7) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.
- (8) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 46

- (1) Das Verfahren vor den Gesellenprüfungsausschüssen und der Gang der Gesellenprüfung werden durch eine von der Handwerkskammer mit der Genehmigung der Obersten Landesbehörde zu erlassende Gesellenprüfungsordnung geregelt.
- (2) Die Prüfungsgebühren sind von der Handwerksinnung im Einvernehmen mit der Handwerkskammer festzulegen und von der obersten Landesbehörde zu genehmigen.
- (3) Die Kosten der Gesellenprüfungen trägt die Handwerksinnung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

§ 47

- (1) Der von der Innungsversammlung zu wählende Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die jeweils Innungsmitglieder sein müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Der Ausschuss hat
 1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten,
 2. Kassenprüfungen nach § 65 der Satzung vorzunehmen.

Fachgruppen

§ 48

- (1) Die Handwerksinnung kann für die in § 2 genannten Gewerke Fachgruppen bilden. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die das Handwerk oder das handwerksähnliche

Gewerbe ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist.

- (2) Jede Fachgruppe wählt einen Fachgruppenleiter und mindestens einen Stellvertreter. Diese werden von der Fachgruppe auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt diese Wahl erneut keine Mehrheit, so wird die Wahl auf die nächste ordentliche bzw. außerordentliche Fachgruppensitzung verschoben. Stimmenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 49

- (1) Die Fachgruppen haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Gewerkes in der Handwerksinnung zu vertreten. Sie können hierzu dem Vorstand der Handwerksinnung Anregungen und Wünsche mitteilen.
- (2) Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse der Handwerksinnung, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, ist der Fachgruppenleiter hinzuzuziehen.
- (3) Über die Beratungen der Fachgruppen sind Niederschriften zu fertigen und dem Vorstand der Handwerksinnung einzureichen. Beschlüsse haben empfehlenden Charakter und binden die Organe des Verbandes nicht.

Gesellenausschuss

§ 50

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Handwerksinnung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- (2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen
 1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung,
 2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge,
 3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse und des Berufbildungsausschusses,
 4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
 5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
 6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
 7. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.
- (3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass
 1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Handwerksinnung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
 2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,
 3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.
- (4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz 2 bezeichneten

Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Handwerksinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.

- (5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Handwerksinnung oder von einem beauftragten Verband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 51

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt.
- (4) Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerksinnung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle eintretender Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.
- (5) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 52

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlussprüfung abgelegt hat und wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.
- (2) Zur Stimmabgabe muss der Geselle durch eine Bescheinigung nachweisen, seit wann er im Betrieb eines Innungsmitgliedes als Geselle beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungsvorstandes und des Wahlleiters können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefasst werden.

§ 53

- (1) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der
1. volljährig ist,
 2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und
 3. seit mindestens drei Monaten im Betrieb eines der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Gewerkes beschäftigt ist.
- (2) Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht nach §§ 52 und 53 unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.

§ 54

Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 62 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen durchzuführen.

§ 55

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Zum Zweck der Wahl ist eine Wahlversammlung (§ 58) einzuberufen; in der Versammlung können durch Zuruf Wahlvorschläge gemacht werden. Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist aufgrund von schriftlichen Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von ebenso vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder des Gesellenausschusses zu wählen sind.
- (2) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlleiter. Die Handwerksinnung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten und unterstützt den Wahlleiter auf sein Verlangen bei seiner Tätigkeit.
- (3) Der Wahlleiter muss den Voraussetzungen des § 53 entsprechen. Er wird vom Gesellenausschuss mindestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit bestellt; ist dies nicht geschehen, so bestellt der Vorstand der Handwerksinnung den Wahlleiter.

§ 56

- (1) Der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Wahlversammlung. Der Wahltermin ist so zu legen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Handwerksinnung nicht ersetzt. Der Wahlleiter hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung durch Rundschreiben an die Mitgliedsbetriebe oder durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 86) einzuladen. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen und im Betrieb Hinweise des Wahlleiters auf die Wahl zuzulassen.
- (2) Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung. Er hat vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. An der Wahlversammlung dürfen nur wahlberechtigte Personen teilnehmen und Personen, die nicht wahlberechtigt sind, haben den Raum zu verlassen. Der Wahlversammlung ist vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern.
- (3) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlleiter fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten vier als Mitglieder, die folgenden vier als Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 57

- (1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die Stimmzettel und Beschäftigungsausweise dem Vorstand der Innung zu übergeben.
- (2) Der Vorstand der Innung prüft gemeinsam mit dem Wahlleiter das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb eines Monats nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Wird dem Einspruch vom Vorstand der Innung und dem Wahlleiter nicht stattgegeben, so entscheidet die Innungsversammlung.
- (3) Das Ergebnis zur Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in dem für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

§ 58

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Im Übrigen kann der Gesellenausschuss seine Geschäftsordnung selbst regeln.

§ 59

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen.

Vorstandsrat

§ 60

- (1) Der Ausschuss zur Beratung des Vorstandes (Vorstandsrat) hat den Vorstand in allen innungsinternen und fachlichen Angelegenheiten zu beraten.
- (2) Der Vorstandsrat besteht aus den Vorsitzenden (Obermeister) sowie den Vertretern der Bezirke (Bezirksmeister) und im Verhinderungsfall ihren Stellvertretern.

Beiträge und Gebühren

§ 61

- (1) Die der Handwerksinnung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Zu den Kosten des Gesellenausschusses zählen auch die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die dem Arbeitgeber durch die Freistellung der Mitglieder des Gesellenausschusses von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen. Diese Kosten sind dem Arbeitgeber auf Antrag von der Handwerksinnung zu erstatten.
- (2) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (3) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag.
Der Zusatzbeitrag wird erhoben, entweder:
1. in einem Tausendsatz der Lohn- und Gehaltssumme, oder

2. in einem Hundertsatz des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages, des Gewerbekapitals, des Gewerbeertrags oder aus dem Gewinn des Gewerbebetriebs, oder
3. nach der Zahl der Beschäftigten (ohne Lehrlinge); Teilzeitbeschäftigte werden gemäß ihrer wöchentlichen Arbeitszeit anteilig berücksichtigt.

Die Mitglieder ermächtigen die Handwerksinnung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohn- und Gehaltssummen der Innungsmitglieder bekanntgeben oder sie zum gleichen Zweck durch den zuständigen Landesverband sowie die Zusammenschlüsse von Landesverbänden auf Landes- und Bundesebene der Gewerke, für die die Handwerksinnung gebildet ist, bei den Berufsgenossenschaften abrufen zu lassen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit. Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden.

- (4) Die beitragspflichtigen Innungsmitglieder sind verpflichtet, der Handwerksinnung Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen; die Handwerksinnung ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung der Auskunft eine Frist zu setzen.
- (5) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 113 Abs. 2 Satz 13 i. V. m. § 73 Abs. 3 Handwerksordnung eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen nicht duldet.
- (6) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1000,00 EUR geahndet werden.
- (7) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (8) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 8 Abs. 1) folgenden Monats. Für das Geschäftsjahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft aufgibt oder verliert, ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.
- (9) Die Handwerksinnung kann von Innungsmitgliedern oder anderen Personen, die Leistungen oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.
- (10) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.
- (11) Kommt ein Innungsmitglied seiner Verpflichtung zur Auskunft, aus der sich seine Beitragshöhe berechnet, nicht nach, so ist die Innung berechtigt, den Beitrag des Vorjahresansatzes erhöht um einen 15%igen Aufschlag in Rechnung zu stellen.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 62

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Handwerksinnung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Handwerksinnung (§ 4) sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen.
- (3) Der Vorstand der Handwerksinnung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.

§ 63

- (1) Der Vorstand der Handwerksinnung hat innerhalb des ersten Halbjahres des Rechnungsjahres für die Innungskasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind zur Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss bereitzuhalten.
- (2) Nach Prüfung der Jahresrechnung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.
- (3) Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer einzureichen.
- (4) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss kann sich nach Zustimmung des Vorstandes zur Durchführung seiner Aufgaben eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers bedienen.

§ 64

- (1) Der Schatzmeister ist dem Vorstand und der Innungsversammlung für die ordnungsmäßige Führung der Kasse der Handwerksinnung und, soweit die Nebensatzungen nicht etwas anderes bestimmen, auch der Nebenkassen verantwortlich.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen hat der Kassenführer gesondert von allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Ausgaben verbuchen zu lassen.

§ 65

Die Handwerksinnung erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach Maßgabe der Beschlüsse der Innungsversammlung.

§ 66

Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sind alljährlich mindestens je einmal durch den Obermeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied und durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss (§ 47) unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Handwerksinnung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 67

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die von der Innungsversammlung zu beschließen ist.

Vermögensverwaltung

§ 68

Bei der Anlage des Vermögens der Handwerksinnung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 69

Die Handwerksinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung, Fusion, Auflösung der Handwerksinnung

§ 70

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen, auf Fusion von Innungen sowie auf Auflösung der Handwerksinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen. Sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Fusion oder Auflösung der Handwerksinnung ist eine außerordentliche Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.
- (3) Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung und der Fusion von Innungen der Handwerksinnung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Beschluss der Auflösung der Handwerksinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann. In der Ladung zur ersten Innungsversammlung kann vorsorglich für den Fall, dass drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erscheinen, bereits zu der zweiten Innungsversammlung, die am gleichen Tag frühestens 30 Minuten später als die erste stattfindet, geladen werden.
- (5) Die nach Abs. 3 und 4 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Handwerkskammer.

§ 71

Die Handwerksinnung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Bundesinnungsverbandes aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsgemäß zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 72

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Handwerksinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 73

- (1) Wird die Handwerksinnung durch Beschluss der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Handwerksinnung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer und der Handwerksinnung bekanntzumachen.
- (3) Wird eine Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Handwerksinnung zuständigen Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder die Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.
- (4) Im Falle der Auflösung der Handwerksinnung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die Beiträge für das laufende Rechnungsjahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (5) Das Handwerksinnungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen haben die Liquidatoren mit Genehmigung der Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke zugunsten der Handwerke, für welche die Innung errichtet worden war, zu verwenden.

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

§ 74

- (1) Die Handwerksinnung erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung oder der Beitragserhebung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Funk), Faxnummern sowie E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Funktion(en), Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, Lohn- und Gehaltssummen, Umsätze und Anzahl von Mitarbeitern und Auszubildenden.
- (2) Die Handwerksinnung übermittelt Daten an Dritte, soweit dies zur Erfüllung oder Verfolgung der in der Satzung und Handwerksordnung festgelegten Zwecke oder Ziele oder zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft notwendig ist. Die Handwerksinnung stellt hierbei sicher, dass der Dritte (Auftragsverarbeiter) hinreichend Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.

Aufsicht

§ 75

- (1) Die Aufsicht über die Handwerksinnung führt die Handwerkskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

- (2) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Handwerksinnung und ihrer Organe sowie an den Zwischen- und Gesellenprüfungen teilzunehmen.

Bekanntmachungen

§ 76

Die Bekanntmachungen der Handwerksinnung erfolgen durch Rundschreiben oder im offiziellen Organ der Handwerksinnung oder im Amtsblatt oder im elektronischen Rundbrief (Newsletter).

Redaktionelle Änderungen

§ 77

Der Vorstand ist berechtigt, zum Zwecke der Genehmigung redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.